

Grundstücksanschlusssatzung (GrdAnschlS)

Satzung über die Festsetzung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Bexbach

*Vom 22. September 1992, zuletzt geändert am 21. Dezember 2023 *)*

Inhaltsübersicht

- § 1 Kostenerstattung
- § 2 Erhebung der Kostenerstattung
- § 3 Kostenerstattungspflicht
- § 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Kostenerstattung
- § 5 Höhe der Kostenerstattung bei erstmaliger Herstellung und
Erneuerung eines Grundstücksanschlusses
- § 6 Entstehung der Kostenerstattungspflicht
- § 7 Kostenerstattungspflichtiger
- § 8 Erhebung und Fälligkeit
- § 9 Inkrafttreten

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1989 (Amtsbl. S. 557), den §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1985 (Amtsbl. S. 729) hat der Stadtrat der Stadt Bexbach in seiner Sitzung vom 22.09.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Kostenerstattung

Die Stadt Bexbach erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Kostenerstattung.

§ 2
Erhebung der Kostenerstattung

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Sanierung, Veränderung und Beseitigung sowie zum Ersatz der Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an der öffentlichen Entsorgungsanlage verlangt die Stadt Bexbach öffentlich-rechtliche Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 KAG.

(2) Als Grundstücksanschluss wird die leitungsmäßige Verbindung vom Hauptkanal (= öffentliche Entsorgungsanlage) bis zur Grundstücksgrenze bezeichnet.

(3) In den Fällen, in denen der Hauptkanal (= öffentliche Entsorgungsanlage) auf dem anzuschließenden Grundstück verläuft, wird die Herstellung eines Anschlussstutzens am Hauptkanal als Grundstücksanschluss bezeichnet.

§ 3
Kostenerstattungspflicht

Der Erstattungspflicht unterliegen die Grundstücke, für die eine Pflicht zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage besteht bzw. deren Anschluss vom Grundstückseigentümer beantragt wurde und für die eine benutzungsfähige Grundstücksanschlussleitung durch die Stadt hergestellt wurde.

§ 4
Bemessungsgrundlage und Höhe der Kostenerstattung

(1) Bemessungsgrundlage für die Kostenerstattung nach § 2 sind, außer bei der erstmaligen Herstellung und bei der Erneuerung eines Grundstücksanschlusses, die von der Stadt aufgewendeten tatsächlichen Kosten.

(2) Wird auf einem Grundstück mehr als ein Grundstücksanschluss erstmalig hergestellt oder erneuert (Zweitanschluss), so sind die Kosten für den zweiten und jeden weiteren Anschluss in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 5

Höhe der Kostenerstattung bei erstmaliger Herstellung und Erneuerung eines Grundstücksanschlusses

(1) Die Höhe der Kostenerstattung bei der erstmaligen Herstellung und der Erneuerung eines Grundstücksanschlusses orientiert sich daran, ob es sich um eine Einzelmaßnahme oder eine Maßnahme im Rahmen einer Erneuerung/Herstellung des Hauptkanals handelt.

Die Höhe der Kostenerstattung orientiert sich darüber hinaus daran, ob der Anschluss im Mischsystem oder Trennsystem ausgeführt wird.

(2) Bei der erstmaligen Herstellung und bei der Erneuerung eines Grundstücksanschlusses wird bestimmt, daß Entsorgungsleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Mitte der Straße verlaufend gelten, wobei die Kosten nach Einheitssätzen zu erstatten sind. Dies gilt auch dann, wenn der Hauptkanal nicht im öffentlichen Verkehrsraum oder auf dem anzuschließenden Grundstück verläuft.

(3) Für die Ermittlung der laufenden Meterzahl ist die kürzeste Entfernung zwischen der Straßenmitte und der vorhandenen bzw. projektierten Straßenbegrenzungslinie zugrunde zu legen, die auf volle Meter nach unten abzurunden ist, wenn die Reststrecke unter 0,50 m liegt, im Übrigen aufzurunden. Die Straßenmitte bestimmt sich nach den vorhandenen bzw. projektierten Straßenbegrenzungslinien.

(4) Der Berechnung der Kostenerstattung wird der durchschnittliche Aufwand für die Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen zugrunde gelegt.

(5) Die Kostenerstattung beträgt bei der **erstmaligen Herstellung und der Erneuerung des Erstanschlusses** bei

1. Mischsystemen

- a) bei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erneuerung bzw. Herstellung des Hauptkanals, **970,-- €/lfd. Meter**.
- b) bei Einzelmaßnahmen, **1.700,-- €/lfd. Meter**.

Die Kostenerstattung wird maximal auf die Höhe der Unternehmerrechnung, zuzüglich Verwaltungskosten, begrenzt.

2. Trennsystemen

Es werden die von der Stadt tatsächlich aufgewendeten Kosten in Rechnung gestellt.

(6) Übersteigen die vom bauausführenden Unternehmen der Stadt tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten den Einheitssatz nach den Absätzen 2 bis 5, so erhöht sich die Kostenerstattung um die Hälfte des Mehrbetrages.

(7) Beabsichtigt der Grundstückeigentümer, eine Sanierung des Anschlusses in geschlossener Bauweise (Inliner etc.) auszuführen, so kann er, nach Genehmigung durch die Stadt Bexbach, auf eigene Rechnung einen fachlich geeigneten Unternehmer (RAL-Gütezeichen oder gleichwertiges) beauftragen. Nach Beendigung der Arbeiten hat der Grundstückseigentümer der Stadt Bexbach eine Dokumentation der optischen Inspektion (vom Anschlusspunkt am Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze) sowie eine schriftliche Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung (gemäß DIN, EN etc.) vorzulegen.

(8) Für jede Maßnahme gemäß § 2 Abs. 1 wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 145,00 € erhoben.

§ 6

Entstehung der Kostenerstattungspflicht

Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 7

Kostenerstattungspflichtiger

(1) Kostenerstattungspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Wohnungs- und Teileigentümer sind entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

(4) Die Kostenerstattungspflicht ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 8

Erhebung und Fälligkeit

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Kostenerstattungen werden durch Bescheid festgesetzt und erhoben. Die Zahlung wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft **)

(2) Die Satzung über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen und Kanalanschlussbeiträgen vom 09.12.1986, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.01.1992, tritt am gleichen Tage außer Kraft.

-
- *)
1. Änderungssatzung vom 31.10.1995
 2. Änderungssatzung vom 18.03.1997
 3. Änderungssatzung vom 17.07.1997
 4. Änderungssatzung vom 30.10.2001
 5. Änderungssatzung vom 18.12.2001
 6. Änderungssatzung vom 13.06.2006
 7. Änderungssatzung vom 13.03.2012
 8. Änderungssatzung vom 21.12.2024
- **) Inkrafttreten der derzeit gültigen Fassung: 01.02.2024